



# HESSISCHER LANDTAG

04. 09. 2018

Plenum

## **Änderungsantrag der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf**

**der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011  
und anderer Rechtsvorschriften**

**in der Fassung der Beschlussempfehlung**

**Drucksache 19/6740 zu Drucksache 19/6548**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 8 wie folgt gefasst:  
"§ 8 Qualitätssicherung, Patientensicherheit und Mindestpersonalzahlen"

2. Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a erhält folgende Fassung:

"a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter "Patientensicherheit und Mindestpersonalzahlen" angefügt."

b) Buchst. c erhält folgende Fassung:

" c) Es werden folgende Abs. 2 bis 4 angefügt:

"(2) Krankenhäuser halten das für eine gute Patientenversorgung erforderliche Personal auf Grundlage des Standes der Wissenschaft vor. Dazu stellt die Landesregierung durch Rechtsverordnung spätestens zum 1. Januar 2020 verbindliche Mindestpersonalzahlen für die Krankenhäuser fest. In der Rechtsverordnung sind insbesondere zu regeln:

1. Patientenbezogene Mindestpersonalzahlen, differenziert nach Berufsgruppen und Qualifikationen sowie Erkrankungsschwere und Stationsart, insbesondere für Intensivstationen,
2. Verfahren zur Berechnung des von einem Krankenhaus vorzuhaltenden Personals.

(3) Die Krankenhäuser melden dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium jährlich die Einhaltung der nach Abs. 2 oder nach Abs. 3 berechneten Personalzahlen. Die Zahlen sind öffentlich zu machen. Das Nähere zum Meldeverfahren sowie zur Veröffentlichungspflicht regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Diese Rechtsverordnung kann die Mitteilung weiterer Daten bestimmen, sofern diese der Förderung und Beurteilung der Qualität zuträglich sind.

(4) Kann ein Krankenhaus die erforderlichen Mindestpersonalzahlen nach Abs. 2 Nr. 1 nicht einhalten, so legt es zugleich dar, welche Maßnahmen es ergriffen hat, um die Mindestpersonalzahlen zu erfüllen. Erfüllt ein Krankenhaus über zwei Jahre nicht die erforderlichen Mindestpersonalzahlen für Intensivstationen oder über drei Jahre nicht die erforderlichen Mindestperso-

nalzahlen insgesamt, so vereinbart das Krankenhaus mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium Maßnahmen zur Sicherung des Mindestpersonalbestandes. Erfüllt ein Krankenhaus diese Vereinbarungen nicht, so kann das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium die teilweise oder vollständige Herausnahme des Krankenhauses aus dem Landeskrankenhausplan verfügen.""

3. Nr. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. a Doppelbuchst. aa wird das Wort "insbesondere" gestrichen.
- b) Buchst. c Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:  
"aa) In Satz 1 wird die Angabe "7" durch "6" und die Angabe "8" durch "7" ersetzt."

#### **Begründung:**

##### **Zu Art. 1**

###### Zu Nr. 1

Anpassung der Inhaltsübersicht.

###### Zu Nr. 2

Passt die Überschrift der geänderten Fassung an und fügt Regelungen zu Mindestpersonalzahlen an. Gleichzeitig entfällt damit das vorgesehene Prüfrecht für den Medizinischen Dienst der Krankenkassen.

###### Zu Nr. 3 a

Mit dieser Änderung wird vermieden, dass den Kriterien nach § 136c Abs. 1 und 2 SGB V ein besonderes Gewicht zubemessen wird. Das Land Hessen und die Kommunen, die die Verantwortung für die Krankenhausversorgung haben, behalten Einfluss auf die Ausgestaltung.

###### Zu Nr. 3 b

Mit der Änderung bleibt die bisherige Regelung in Kraft. Damit bleibt eine flächendeckende Teilnahme der Krankenhäuser an der Notfallversorgung gesichert.

Wiesbaden, 4. September 2018

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**